



Vorlage Nr.: V1939/17  
Datum: 15. Januar 2018

## Vorlage

### Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Ortsbeirat Altstadt	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Blasewitz	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Cotta	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Klotzsche	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Leuben	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Loschwitz	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Neustadt	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Pieschen	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Plauen	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Prohlis	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf	öffentlich	beratend
Kleingartenbeirat	öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sport- stätten)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunal- wirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg**

**Gegenstand:**

Entwurf zum Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999

hier:

1. Billigung der Abwägung über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
2. Billigung des geänderten Entwurfs zum Flächennutzungsplan
3. Billigung der Begründung zum geänderten Flächennutzungsplan-Entwurf
4. Beschluss über erneute öffentliche Auslegung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften prüft die während der Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfs abgegebenen Stellungnahmen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 3a und Anlage 3b ersichtlich.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften nimmt zur Kenntnis, dass der Flächennutzungsplan gegenüber der öffentlichen Auslegung geändert wurde und die Grundzüge der Planung berührt sind.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes von Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999 in der Fassung vom 3. Januar 2018 (Anlage 1a).
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt die Begründung zum geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes von Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999 in der Fassung vom 3. Januar 2018 (Anlage 2).
5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 4a Absatz 3 BauGB, den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes von Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999 in der Fassung vom 3. Januar 2018 für die Dauer von einem Monat erneut öffentlich auszulegen und Stellungnahmen auf die geänderten Teile wie aus Anlage 1b ersichtlich zu beschränken.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

- 3877-90-1999 vom 15. April 1999
- V2066-SR77-09 vom 22. Januar 2009
- V1829/12 vom 16. Juni 2014
- V0307/15 vom 24. Juni 2015

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

keine Auswirkungen

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:****1. Planungsrechtliche Situation**

Der Stadtrat hat am 15. April 1999 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Landeshauptstadt in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999 beschlossen. Mit dem neuen Flächennutzungsplan nimmt die Landeshauptstadt Dresden ihr Recht und ihre Verantwortung zur kommunalen Selbstverwaltung im Bereich der Stadtentwicklung war. Entsprechend § 5 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) stellt sie in diesem Plan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Stadt als Ganzes ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen dar.

Der Flächennutzungsplan hat nach § 1 Absätze 1 und 2 BauGB als vorbereitender Bauleitplan die Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung aller Flächen auf gesamtstädtischer Ebene vorzubereiten und zu leiten. Er schafft damit für seinen Geltungsbereich die planerischen Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung. Bebauungspläne sind nach § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das Erfordernis für eine Neuaufstellung des Dresdner Flächennutzungsplanes hat konkret vor allem folgende Aspekte:

**1.1 Gesamtplan für das erweiterte Stadtgebiet**

Mit dem neuen Flächennutzungsplan gibt sich die Landeshauptstadt Dresden einen einheitlichen, auf gesamtstädtischen Prognosen und Entwicklungszielen beruhenden Plan für das gesamte Stadtgebiet. Nach Abschluss der Eingliederungen und der Ergänzungsverfahren für die Teilräume ohne gültige Flächennutzungspläne wird das Stadtgebiet Dresden derzeit von fünf einzelnen Teilflächennutzungsplänen abgedeckt.

**1.2 Grundhafte Aktualisierung der Planung**

Der neue Flächennutzungsplan bedeutet eine grundlegende Aktualisierung der gesamtstädtischen Planung, denn aus § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB ergibt sich die Verpflichtung der Gemeinde, den Flächennutzungsplan bei städtebaulichem Bedarf einer Überprüfung zu unterziehen. Die gegenwärtig rechtswirksamen Teilflächennutzungspläne für Dresden besitzen unterschiedliche Planungshorizonte, die bereits alle erreicht worden sind.

Im Interesse einer zukunftsweisenden Entwicklung der Stadt und einer fundierten Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung wird mit dem neuen Flächennutzungsplan der benötigte aktuelle inhaltliche und formale Rahmen geschaffen.

**1.3 Planungsziele des neuen Flächennutzungsplanes**

Die wichtigsten strategischen Vorgaben für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, die komplex gesamtstädtisch diesen veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen, sind im Integrierten Stadtentwicklungskonzept „Zukunft Dresden 2025+“ (INSEK), das am 25. Februar 2016 vom Stadtrat als Arbeitsgrundlage beschlossen wurde, enthalten. Der neue Flächennutzungsplan setzt dessen Aussagen in einem flächendeckenden Planungsdokument als erste Stufe der Bauleitplanung um, als Grundlage zur Schaffung von Planungsrecht mittels Bebauungsplänen durch die verbindliche Bauleitplanung. Ziel ist es, unter Nutzung der vorhandenen Flächenpotenziale eine effiziente Stadtstruktur in den bebauten verdichteten Bereichen aber auch eine ökologische hochwirksame Vernetzung der Grün- und Freiflächen zu schaffen. Im Rahmen der grundlegenden Komplexität seines Planungsansatzes stellt der neue Flächennutzungsplan folgende Entwicklungsziele in den Mittelpunkt:

- Harmonisierung der Stadtentwicklung in der neuen Dimension des Stadtgebietes
- Zukunftsfähigkeit durch Einheit von ökonomischer, sozialer und ökologischer Entwicklung
- Erhaltung der Werte der Stadt in Einheit mit der Landschaft
- Bereitstellung ausreichender Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau in allen Segmenten entsprechend der prognostizierten Bedarfsentwicklung
- Angebotsorientierte Verfügbarkeit von Gewerbeflächen für alle quantitativen und qualitativen Anforderungsprofile
- Vorrang der Innenentwicklung bei der baulichen Entwicklung
- Begrenzung der Neu-Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke
- Nutzung der Brachflächen als Entwicklungspotenziale für Bebauung und Freiflächen
- Würdigung der besonderen Bedeutung der Innenstadt für die Stadtentwicklung
- Gewährleistung der sozialen und technischen Daseinsvorsorge
- Berücksichtigung der Herausforderungen durch den Klimawandel
- Zunehmende überörtliche Integration im Verdichtungsraum.

## **2. Beteiligungsverfahren zum Entwurf**

### **2.1 Ablauf**

Mit der Billigung des Flächennutzungsplan-Entwurfs durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau am 16. Juni 2014 wurde zugleich die Phase der frühzeitigen Beteiligung abgeschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes hat in der Fassung vom 16. Juni 2014 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 26. Februar 2015 bis 10. April 2015 in der Landeshauptstadt Dresden im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, öffentlich ausgelegen. Die berührten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Ämter wurden mit Schreiben vom 25. Februar 2015 nach § 4 Absatz 1 BauGB um ihre Stellungnahme gebeten. Bei der Online-Bürgerbeteiligung über den Themenstadtplan wurden 2.261 Zugriffe registriert.

### **2.2 Auswertung der Beteiligung zum Entwurf**

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden insgesamt 809 Stellungnahmen abgegeben, davon gingen 144 Stellungnahmen im Rahmen der Online-Beteiligung über den Themenstadtplan ein. Mit 694 kamen die weitaus meisten Stellungnahmen von privaten Absendern, gefolgt von 77 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, z. B. Nachbargemeinden. Aus den eingegangenen Stellungnahmen wurden insgesamt 1.796 Anregungen und Hinweise identifiziert. Anregungen gleichen Inhalts konnten zusammengefasst werden, sodass sich die zur Abwägung vorbereiteten Unterlagen letztlich aus 1.733 unterschiedlichen Anregungen und Hinweisen zusammensetzen. Die Abwägungsvorschläge sind in den Anlagen 3a und 3b nach den Verfassergruppen „Öffentlichkeit“ sowie „Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange“ sortiert. Belange mit einem bereits an anderer Stelle aufgenommenen Inhalt und dementsprechend gleichlautendem Beschlussvorschlag tragen einen Querverweis auf die Stellungnahme mit erstmaliger Bearbeitung dieses Belangs, um Wiederholungen zu vermeiden.

### **2.3 Prüfung von Flächen für Mehrfamilienhausbau**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 24. Juni 2015 die Einordnung zweier Wohnbauflächen mit hoher Wohndichte mit insgesamt ca. 10 ha Größe beschlossen (Beschluss-Nr. V0307/15). Dies geschah als Ergebnis des mit dem Billigungsbeschluss für den Flächennutzungsplan-Entwurf erteilten Auftrages zur Prüfung von Bauflächenpotenzialen für den Eigenheimbau (Wohnbauflächen mit geringer Wohndichte) auf ihre Eignung für den Mehrfamilienhausbau (Umwandlung in Wohnbauflächen mit hoher Wohndichte).

## **2.4 Dokumentation zur Darstellung der Kleingartenanlagen**

Gemäß einem Auftrag des Kleingartenbeirats vom 18. Februar 2008 wurde eine Dokumentation aller Kleingartenanlagen erarbeitet. In der dieser Vorlage beigefügten Übersicht ist für jede Kleingartenanlage eine Information über ihre Darstellung im Flächennutzungsplan-Entwurf enthalten.

## **3. Geänderter Entwurf des Flächennutzungsplanes**

### **3.1 Aktualisierung der Planungsgrundlagen**

#### - Bevölkerungs- und Haushalteprognose

In den aktuellen Vorausberechnungen für die gesamtstädtische Bevölkerungsentwicklung vom Oktober 2016 für das Jahr 2030 wird eine Zahl von ca. 580.000 Einwohnern prognostiziert. Im Zusammenhang mit der aktualisierten Bevölkerungsprognose wurde auch die für das Wohnen relevante Haushalteprognose fortgeschrieben. Die Vorausberechnung der Haushalte auf Basis einer Einwohnerzahl von 580.000 geht von zusätzlich 19.000 Haushalten und damit für die Stadt Dresden im Jahre 2030 insgesamt von ca. 320.000 Haushalten aus.

#### - Wohnflächenbedarfsprognose

Zur Untersetzung einer bedarfsgerechten Bauflächendarstellung im neuen Flächennutzungsplan wurde im Jahr 2015 der zukünftige Wohnbauflächenbedarf bis 2030 vom Empirica-Institut Berlin im Auftrag des Stadtplanungsamtes prognostiziert. Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Dresdner Wohnungsmarktes wurde im Ergebnis der Untersuchung u. a. festgestellt, dass die im neuen Entwurf des Flächennutzungsplanes dargestellten Wohnbauflächenpotenziale der Stadt Dresden mit etwa 630 ha für 26.000 Wohneinheiten sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht ausreichend sind, um die zu erwartende Neubaunachfrage bis zum Jahr 2030 zu decken.

Auf Grundlage der aktuellen Prognosen wurde im Hinblick auf die Wohnbauflächen von einer gegenüber der bisherigen Prognose erhöhten Neubaunachfrage von ca. 21.000 Wohneinheiten ausgegangen. Dies lässt sich auf den überproportional wachsenden Anteil der Ein-Personen-Haushalte zurückführen, der sich in einem wachsenden Bedarf vor allem bei den Mehrfamilienhäusern niederschlagen wird, während die Nachfrage nach zusätzlichen Eigenheimen geringer ausfallen wird als in früheren Prognosen angenommen.

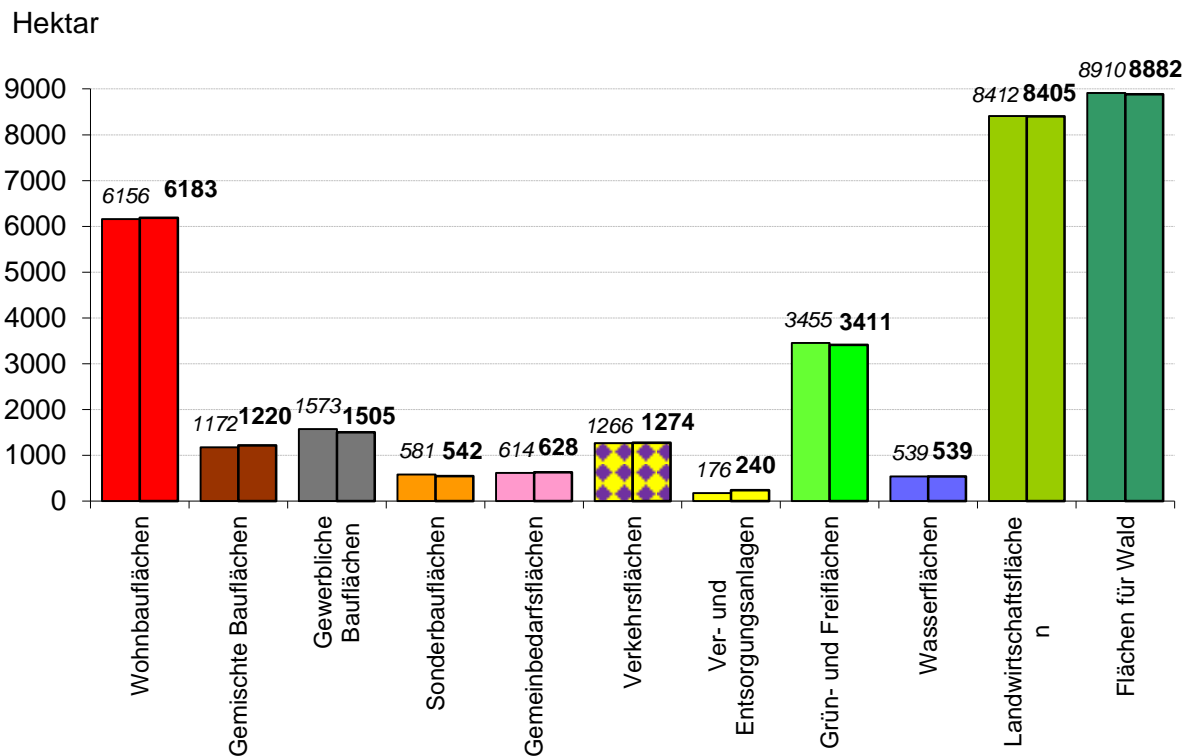
### **3.2 Änderungen in der Darstellungssystematik**

Die im ersten Flächennutzungsplan-Entwurf verwendete Darstellungssystematik hat sich als gut handhabbar erwiesen. Sie bedurfte nur einer geringfügigen Anpassung, mit der die trennende Wirkung von Hauptverkehrszügen (Straße) für die angrenzenden Flächendarstellungen aufgehoben wurde. Das bedeutet, dass die beiderseitige Bebauung einer Straße für die Beurteilung ihrer Aufnahme in den Flächennutzungsplan als zusammenhängend betrachtet wird, unabhängig davon, ob es sich um einen Hauptverkehrszug (Straße) mit entsprechender Darstellung im Flächennutzungsplan handelt oder nicht. Bei Vorliegen der übrigen Bedingungen erhalten nun auch jeweils einreihige Bebauungen auf gegenüberliegenden Straßenseiten eine Darstellung als Baufläche.

### 3.3 Schwerpunkte der Darstellungsänderungen

Der Flächennutzungsplan-Entwurf wurde gegenüber dem öffentlich ausgelegten Exemplar in einer Vielzahl von zumeist kleinflächigen Einzeldarstellungen geändert. Die Hauptgründe waren eine Anpassung an zwischenzeitlich vollzogene bauliche Entwicklungen und in Kraft getretene Bebauungspläne, neue Planungen sowie Änderungen aufgrund von Anregungen aus der Öffentlichkeit und von Behörden. Trotz der Vielzahl der Änderungen ergibt sich für die Flächenbilanz im Vergleich mit der vorangegangenen Planfassung (erster Flächennutzungsplan-Entwurf) nur eine sehr geringe Verschiebung, sodass bei dem zweiten Flächennutzungsplan-Entwurf von einer insgesamt unveränderten Planungskonzeption gesprochen werden kann.

Die folgende Übersicht zeigt den Vergleich der Flächenbilanzen zwischen dem Flächennutzungsplan-Entwurf von 2014 und dem geänderten Flächennutzungsplan-Entwurf 2017. In der Gegenüberstellung der Nutzungsgruppen zeigen die jeweils linken Säulen den Stand des Flächennutzungsplan-Entwurfs vom 16. Juni 2014 (Billigungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau), die jeweils rechten Säulen den aktuellen Stand (3. Januar 2018).



Bei den Bauflächen ist ein minimaler Rückgang von 0,2 Prozent (24 ha) festzustellen, ebenso bei den Grün- und Wasserflächen mit 1,1 Prozent (43 ha) und den Flächen für Landwirtschaft und Wald (0,1 Prozent bzw. 21 ha). Zuwächse gab es dagegen bei den Infrastrukturflächen mit 4,3 Prozent bzw. 88 ha. Ursache hierfür ist allerdings weniger eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für diesen Zweck, als vielmehr die Zuordnung von bestehenden Betriebsflächen der Abfallwirtschaft in die Kategorie „Ver- und Entsorgungsanlagen“ (bisher zumeist als gewerblichen Bauflächen dargestellt.)

Beispielhaft können folgende planungsbedingte Darstellungsänderungen genannt werden:

- Südvorstadt/Räcknitz: Aufnahme des Rahmenplans Nr. 791 „Südvorstadt Dresden, Bildung und Stadt im Dialog“ (Billigungsbeschluss 15. Dezember 2016)
- Neustadt: Aufnahme des aktuellen Planungsstandes des Masterplans Nr. 786 „Leipziger Vorstadt – Neustädter Hafen“
- Neustadt: Aufnahme der beabsichtigten Baugebietsentwicklungen in der Albertstadt Ost (Stauffenbergallee/Marienallee)
- Neue Schulstandorte (Ortsamt Altstadt/Freiburger Straße, Ortsamt Pieschen/Gehestraße und weitere)
- Veränderungen bei den Aufforstungsflächen (Waldmehrungsplanung), u. a in den Ortschaften Oberwartha, Schönborn und Schönfeld-Weißig
- Aufnahme der aktuellen Verkehrsprojekte Ortsumgehung Cossebaude/Stetzsch (B 6n), neue Anschlussstellen an der BAB 4 in der Ortschaft Weixdorf

#### **4. Umweltprüfung und Landschaftsplan**

Mit dem Europa-Rechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 wurde die Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juli 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (sogenannte Plan-UP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Nunmehr ist bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die dazu erforderliche Bestimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) fand am 10. Mai 2007 statt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans wurden im Umweltbericht (Stand 30. Dezember 2016), der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung umfasste auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischer Vogelschutzgebiete (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Nach der Beratung der Vorlage in den Gremien und der Fassung des Billigungsbeschlusses wird der Umweltbericht mit den Steckbriefen der vertiefend geprüften Flächen aktualisiert. Dies erfolgt in Form eines Nachtrages zum vorliegenden Umweltbericht.

Der Landschaftsplan ist ein eigenständiger Fachplan und dient als ökologische Grundlage für die Bauleitplanung sowie als Grundlage für die Bewertung und den Ausgleich von Eingriffen. Seine Inhalte sind, soweit geeignet, als Darstellung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Abweichungen sind zu begründen (§ 6 Abs. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes). Darstellungen des Landschaftsplanes sind wegen darstellungssystematischer Unterschiede nicht unmittelbar, sondern über eine integrierende Bewertung und nach der Abwägung mit städtebaulichen Zielvorstellungen in den Flächennutzungsplan eingeflossen. Die planungsbedingten Abweichungen zwischen den Darstellungen des Flächennutzungs- und des Landschaftsplanes werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan-Entwurf, Kapitel 10 begründet. Der Landschaftsplan-Entwurf hat zeitgleich zum Flächennutzungsplan-Entwurf öffentlich ausgelegt und wird voraussichtlich Anfang 2018 dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden. In den Flächennutzungsplan-Entwurf fand der Arbeitsstand vom Juni 2014 mit vorliegenden Änderungen zu den Themen Aufforstung und Gewässerentwicklung Eingang.

#### **5. Förmliches Beteiligungsverfahren**

Das förmliche Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit erfolgt nach § 3 Abs. 2 BauGB in Form der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfes für die Dauer von einem Monat. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt, erhalten die Planunterlagen und werden um ihre Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB



gebeten. Des Weiteren werden sie aufgefordert, Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich und für die Vervollständigung des Umweltberichtes nach § 2a BauGB dienlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und von Ämtern werden nach § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB auf die geänderten oder ergänzten Teile des Flächennutzungsplan-Entwurfes beschränkt, da die nicht geänderten Teile des Planes als abschließend abgestimmt angesehen werden können. Die geänderten Darstellungen sind anhand besonderer Markierungen im Hauptplan kenntlich gemacht (Anlage 1b). Geänderte Flächendarstellungen tragen eine schwarz-rot gestreifte Umrandung, neue linienförmige Darstellungen und neue Symbole erscheinen in Rot, aufgehobene linienförmige Darstellungen werden mit einer Abfolge roter Durchkreuzungen kenntlich gemacht, aufgehobene Symbole sind ebenfalls rot durchgekennzeichnet. Alle Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden als vollständiger Datensatz neu eingefügt; ihre Umrandungen sind deshalb pauschal als geänderte Darstellung rot markiert.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1 a      Geänderter Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 3. Januar 2018 (Verkleinerung)
- Die zum Beschluss stehende Planunterlage liegt zur Sitzung des Ausschusses im Original, Maßstab 1 : 15 000 aus.
- Anlage 1 b      Geänderter Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 3. Januar 2018 mit Markierung der gegenüber dem Entwurf (Stand: 16. Juni 2014) geänderten Darstellungen
- Anlage 2        Begründung und Umweltbericht zum geänderten Entwurf in der Fassung vom 3. Januar 2018
- Anlage 3 a      Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf  
– nicht öffentlich –
- Anlage 3 b      Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf  
– nicht öffentlich –
- Die Akte mit den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange liegt als Kopie der Originale zur Sitzung des Ausschusses vor.
- Anlage 4        Dokumentation zur Darstellung der Kleingartenanlagen